

Julia Alina Teuchler

Strafrecht als Werkzeug der Drogenpolitik?

Folgen und Probleme punitiver Drogenpolitik:
Analyse mit Konzeptvorschlag alternativer und
ergänzender Maßnahmen



Band 6

Strafrechtliche Studien

Die Reihe *Strafrechtliche Studien* wird herausgegeben von
Christian Schröder und Marcus Bergmann

Julia Alina Teuchler

Strafrecht als Werkzeug der Drogenpolitik?

Folgen und Probleme punitiver Drogenpolitik:
Analyse mit Konzeptvorschlag alternativer und ergänzender Maßnahmen

Julia Alina Teuchler ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und juristische Mitarbeiterin bei Schultze & Braun Rechtsanwaltsgesellschaft für Insolvenzverwaltung.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© Universitätsverlag Halle-Wittenberg, Halle an der Saale 2023

Umschlaggestaltung: pixzicato GmbH Hannover, Horst Stöllger

Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

ISBN 978-3-86977-270-7

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt meine wissenschaftliche Prüfungsarbeit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung als Teil des ersten juristischen Staatsexamens dar. Eingereicht wurde sie am 13. Juni 2022 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Veröffentlichung einer solchen Arbeit ist nicht üblich, weshalb ich mich sehr freue, diese Möglichkeit zu bekommen.

Mein besonderer Dank gilt daher Dr. Marcus Bergmann, der mir im Veröffentlichungsprozess jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand und viel Zeit für mich investiert hat. Ohne ihn wäre die Veröffentlichung nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus danke ich Prof. Dr. Kai Bussmann für die Themenstellung, sowie ihm und Jun.-Prof. Dr. Lucia Sommerer für die Korrektur meiner Arbeit.

Halle (Saale), Januar 2023

Julia Alina Teuchler

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	9
A) Einführung	11
B) Folgen und Probleme punitiver Drogenpolitik	13
I. Schwer Kontrollierbares Dunkelfeld	13
II. Förderung Organisierter Kriminalität	14
III. Desintegrative Auswirkungen auf Abhängige	16
IV. Beschaffungskriminalität	18
V. Verhinderung einer Kultur des Drogengebrauchs	21
VI. Verhinderung von Qualitätskontrollen und Standardisierung	22
VII. Ausschluss aus Rechtsrahmen der legalen Marktwirtschaft	22
VIII. Konsequenzen für den Rechtsstaat	23
IX. Fazit	23
C) Alternative und ergänzende Maßnahmen	25
I. Weiche Drogen: Legalisierung	27
1. Gründe für eine Privilegierung weicher Drogen	27
2. Form und Vorteile der Privilegierung	29
3. Im Rahmen einer Legalisierung zu lösende Probleme	30
4. Fazit	30
II. Harte Drogen und Drogen mittlerer Gefährlichkeit: Teilweise Entkriminalisierung und ergänzende Maßnahmen	31

1.	Drogenkonsumräume	33
2.	Spritzenvergabe im Strafvollzug	35
3.	Therapieangebote für Abhängige ausbauen	36
	(1) Ersatzdrogenprogramme	37
	(2) Heroinabgabe für Schwerstabhängige	38
	(3) Fazit Therapieangebote	40
III.	Fazit	41
D)	Resümee	42
	Literaturverzeichnis	43

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Abkürzung
ArtNr.	Artikelnummer
BAG Schweiz	Bundesamt für Gesundheit Schweiz
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BGH	Bundesgerichtshof
BJPsych	The British Journal of Psychiatry
BKA	Bundeskriminalamt
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
bspw.	beispielsweise
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BtMVV	Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DAH	Deutsche Aidshilfe
dass.	dasselbe
DBDD	Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
ders.	dieselbe
dies.	Dieselbe
EJCPR	European Journal on Criminal Policy and Research
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende (eine Seite)
ff.	folgende (mehrere Seiten)
gem.	gemäß
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
Hrsg.	Herausgeber
idR	in der Regel
IMK	Innenministerkonferenz
iSd	im Sinne des
i.v.	intravenös
iVm	in Verbindung mit
JDPA	Journal of Drug Policy Analysis
JES Bundesverband e.V.	Junkies, Ehemalige und Substituierte Bundesverband e.V.

JuSchG	Jugendschutzgesetz
LG	Landgericht
MAH	Münchener Anwalts Handbuch
MüKo	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Zeitschrift Neue Kriminalpolitik
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
RKI	Robert Koch-Institut
Rn.	Randnummer
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Revisionsverfahren in Strafsachen
StVG	Straßenverkehrsgesetz
T01	Tabelle Nummer (bspw. 01)
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
ZIS UHH	Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

A) Einführung

„[D]as Reich des Opiums [ruhte] bei mir schon lange nicht mehr auf dem Zaubergrunde der Freuden [...], sondern nur mehr auf Qualen, die mir der Versuch bereitete, ihm abzuschwören.“¹

Diese Beschreibung De Quinceys seiner eigenen Opiumerfahrungen veranschaulicht literarisch eine vieler Ursachen des Scheiterns punitiver Drogenpolitik: Die Abhängigkeit, welche jegliche Rationalität und so auch die Idee einer Abschreckung durch noch so hohe Strafen durchkreuzt.²

Droge ist aber in vielerlei Hinsicht dennoch nicht gleich Droge. Auf rechtlicher Ebene wird zunächst zwischen legalen und illegalen Drogen unterschieden, wobei unter illegalen Drogen all jene zu verstehen sind, welche in den Anwendungsbereich des BtMG fallen, also durch § 1 I BtMG iVm Anlagen I-III zum BtMG als Betäubungsmittel klassifiziert werden.³

Bezüglich dieser Drogen stellen die §§ 29 ff. BtMG unter anderem Besitz, Handel und Anbau idR unter Strafe. Für den Konsum gilt dies nicht, wobei hiermit jedoch normalerweise der Besitz einhergeht. Alle übrigen Drogen, wie bspw. Alkohol, Nikotin und Coffein unterliegen als folglich legale Drogen diesen Restriktionen nicht.⁴

Die Klassifizierung spiegelt jedoch nicht direkt Unterschiede in der Schädlichkeit wider, denn anzunehmen, legale Drogen wären per se weniger schädlich, als illegale, wäre ein Trugschluss.⁵

Des Weiteren differenziert die Rechtsprechung, insbesondere im Rahmen der Strafzumessung, anhand des Suchtpotentials zwischen harten Drogen, weichen Drogen, sowie Drogen mittlerer Gefährlichkeit, eine Unterscheidung, die das

1 *De Quincey*, Bekenntnisse eines englischen Opiumessers, 144 f.

2 *Bussmann*, Wirtschaftskriminologie I, Rn. 507.

3 *Exner*, in: Bohnen/Schmidt, BeckOK, BtMG, § 1 Rn. 1; *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, § 1 BtMG Rn. 12 ff.

4 *Weber*, in: Weber/Kornprobst/Maier, § 1 BtMG Rn. 19.

5 *BAG Schweiz*, Alkohol im Körper; *Arbeitsgemeinschaft Suchtvorbeugung Warendorf*, Drogen.

BtMG nicht vornimmt.⁶ Zu den harten Drogen zählen nahezu alle Betäubungsmittel iSd BtMG, mit Ausnahme von Amphetaminen als Drogen mittlerer Gefährlichkeit⁷ und Cannabis, welches neben den legalen Drogen als weiche Droge⁸ einzustufen ist.⁹

Insgesamt ist in den letzten Jahren in Deutschland, trotz eines leichten Rückgangs 2021, eine Zunahme der polizeilich registrierten Rauschgiftdelikte zu verzeichnen.¹⁰ Dies, iVm sich häufenden Großsicherstellungen, zunehmendem Anbau in den Ursprungsländern und steigenden Produktionskapazitäten, indiziert eine zunehmende Verfügbarkeit und Nachfrage von Betäubungsmitteln.¹¹

Daher stellt sich die Frage, inwiefern ein punitiver Ansatz ein geeignetes Mittel der Politik im Umgang mit diesen Substanzen ist.

6 BGH, Urteil vom 12.03.2020 – 4 StR 537/19, abrufbar im Internet: <<https://www.juris.de>> (Stand: 08.05.2022), Rn. 11; BGH, Beschluss vom 21.11.2018 – 4 StR 332/18, abrufbar im Internet: <<https://www.juris.de>> (Stand: 08.05.2022), Rn. 15; *Schmidt*, in: Bohnen/Schmidt, BeckOK, BtMG, Vorbemerkungen zu § 29 Rn. 16 ff.; *Weber*, in: *Weber/Kornprobst/Maier*, § 1 BtMG Rn. 207 ff.

7 *Oğlakcioğlu*, in: Erb/Schäfer, MüKo, StGB, § 29 BtMG Rn. 582.

8 *Maier*, in: *Weber/Kornprobst/Maier*, Vorbemerkungen zu §§ 29 ff. BtMG Rn. 943.

9 *Dronkovic*, in: Buschbell/Höke, MAH Straßenverkehrsrecht, § 4 Rn. 52.

10 *BMI*, PKS 2017 IMK Kurzbericht, 18; *BMI*, PKS 2018 IMK Kurzbericht, 21; *BMI*, PKS 2019 IMK Kurzbericht, 21; *BMI*, PKS 2020 IMK Kurzbericht, 23; *BMI*, PKS 2021 IMK Kurzbericht, 24.

11 *BKA*, Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2020, 24.

Inwiefern sich das Strafrecht als drogenpolitisches Mittel eignet, wird nicht nur aktuell in der Öffentlichkeit viel diskutiert, sondern ist darüber hinaus kontinuierlich ein wichtiger Gegenstand kriminologischer Forschung.

Dabei sind neben rein kriminologischen Aspekten insbesondere auch marktökonomische Effekte und rechtsstaatliche Fragestellungen zu betrachten. Im Rahmen einer Analyse wird deutlich, dass bei einer vorrangig punitiven Drogenpolitik unerwünschte Nebeneffekte die sehr geringen Erfolge überwiegen. Eine solche stellt sich als kriminalitätsfördernd, desintegrativ, rechtsstaatlich fragwürdig und in mancher Hinsicht auch als gesundheitsgefährdend heraus. Daher bedarf es der Suche nach geeigneteren drogenpolitischen Konzepten.

Der hier vorgestellte Konzeptvorschlag bedient sich eines Zusammenspiels aus vorrangig akzeptierenden, therapierenden und mit marktökonomischen Strategien arbeitenden Maßnahmen. Strafrechtliche Mittel wirken an geeigneter Stelle als ergänzende Säule einer entsprechenden Drogenpolitik.

Erforderlich ist dabei eine Abwägung im Konflikt zwischen der Notwendigkeit des Schutzes des Einzelnen, auch vor sich selbst, und dem Recht auf Rausch. Dabei stellen sich auch in anderen Bereichen immer wieder auftretende und zu diskutierende Fragen rechtsstaatlicher Intervention.

Notwendig ist daher eine Differenzierung zwischen Sucht und bloßem Rausch als Anhaltspunkt für den Einsatz strafrechtlicher Mittel. Dies legt auch eine unterschiedliche Behandlung harter und weicher Drogen nahe.

Auf diese Weise ist der vorliegende Konzeptvorschlag bemüht, das richtige Maß und die geeigneten Stellen für punitive Aspekte in einer notwendigerweise vorrangig akzeptierenden, therapierenden und mit marktökonomischen Strategien arbeitenden Drogenpolitik zu finden. Nur so können Individuen und Gesellschaft effektiv vor drogenspezifischen Gefahren für Gesundheit und Zusammenleben, resultierend aus Sucht und Übermaß, geschützt werden.

